



Förderkreis St. Ulrich Unterschleißheim

SATZUNG / GESCHÄFTSORDNUNG

Präambel

Der Förderkreis St. Ulrich Unterschleißheim wurde am 29. Juni 1982 unter der Bezeichnung „Kirchenbauverein St. Ulrich Unterschleißheim“ gegründet und am 12. März 2011 in „Kirchenbau-Förderkreis St. Ulrich Unterschleißheim“ umbenannt. Er leistet als vereinsähnlich organisierte Einrichtung unter dem Dach der Kirchenstiftung St. Ulrich eine herausragende finanzielle Unterstützung der Pfarrei. Um im Namen klarzustellen, dass er auch über bauliche Zwecke hinaus das Gemeindeleben der Pfarrei St. Ulrich Unterschleißheim unterstützt, wird die Bezeichnung auf „Förderkreis St. Ulrich Unterschleißheim“ geändert.

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Förderkreises St. Ulrich Unterschleißheim

- (1) Zweck des Förderkreises ist die ideelle und materielle Unterstützung des Gemeindelebens der Pfarrei St. Ulrich Unterschleißheim. Schwerpunkte sind dabei der Unterhalt und die Erhaltung des Katholischen Kirchenzentrums St. Ulrich in Unterschleißheim sowie Anschaffungen für die Alte Kirche und die Neue Kirche St. Ulrich, insbesondere für deren Innenausstattung.
- (2) Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis St. Ulrich Unterschleißheim“.
- (3) Sitz des Förderkreises ist Unterschleißheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kirchenstiftung St. Ulrich führt eigene Konten für den Förderkreis, die ausschließlich von diesem verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede Person werden, die sich zur Leistung eines festen Beitrages, dessen Höhe bei der Beitrittserklärung von dem jeweiligen Vereinsmitglied selbst festzulegen ist, verpflichtet. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Zahlung oder der Einzug des Mitgliedbeitrages erfolgt in der Regel jährlich.
- (2) Die Tätigkeit im Förderkreis ist ehrenamtlich. Nur die Aufwendungen für den Förderkreis selbst können erstattet werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vorstand befugt, die Aufnahme von Mitgliedern zu verweigern oder deren Ausschluss zu verfügen.
- (4) Der Austritt aus dem Förderkreis erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats.

§ 3 Organisation des Förderkreises

- (1) Vorstand und Beirat
- (2) Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin / dem Kassierer
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

Beiräte sind:

- der Pfarrer oder die / der Pfarrbeauftragte
- die / der Vorsitzende des Pfarrgemeinderats
- die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger
- die Erste Bürgermeisterin / der Erste Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Beiräte sind ohne besondere Wahl ständige Mitglieder des Vorstandes.

(3) Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstands sind die Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder sowie die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei den Abstimmungen darf die Zahl der Beiräte die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

Die Vorstandsmitglieder sind vollständig einzuladen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Die Aufnahme der Mitglieder des Förderkreises und deren etwaigen Ausschluss
- b) Die Erhebung der Mitgliederbeiträge und die Annahme außerordentlicher Zuwendungen
- c) Die Rechnungslegung und Erstellung des Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung
- d) Die Erstellung und Führung der Mitgliederliste
- e) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- f) Der Erlass von Vollzugsvorschriften und aller auf die Organisation des Förderkreises bezüglichen Anordnungen
- g) Die Verwaltung und Anlage des Vermögens des Förderkreises
- h) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- i) Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in jedem Jahr mindestens einmal statt.

(2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder und Beiräte schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung ist bei der Einladung bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Beiräte des Förderkreises.

(4) Zum Wirkungskreis der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder

- d) Beschlussfassung über sonstige Wünsche und Anträge
 - e) Annahme und Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Förderkreises
- (5) Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Bei den Wahlen wird über die Besetzung des jeweiligen Amtes per Stimmzettel in getrennten Wahlgängen abgestimmt. Auf Antrag kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, bei dem jeweiligen Wahldurchgang offen per Handheben abzustimmen.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern zuvor schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Wahlperiode aus den Mitgliedern des Förderkreises zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- (3) Die Wahl der Revisoren erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und kann offen per Handheben erfolgen.

§ 7 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Förderkreises ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, deren Termin und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bekannt zu geben ist.
Für die gültige Beschlussfassung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Förderkreises anwesend ist.
Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so muss schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der die 2/3-Mehrheit aller sodann anwesenden Mitglieder ausreichend ist.
- (2) Bei Auflösung des Förderkreises St. Ulrich Unterschleißheim fällt das Vermögen an die Kirchenstiftung St. Ulrich.

§ 8 Sonstiges

„Schriftlich“ bedeutet in Schriftform oder per E-Mail oder in jeder anderen Textform i.S.d. § 126 b BGB.

Diese geänderte Satzung / Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Unterschleißheim, den xx. Mai 2024